



Schädlingskontrolle

Antrag für eine Ausnahmegewilligung für die selbständige Durchführung der Schädlingskontrolle für Lohnverarbeiter und Sammelstellen

Angaben zum Unternehmen

Firma _____

Adresse _____

PLZ, Ort _____

Kontaktperson _____

Kontroll- u. Zertifizierungsvertrag	Nr. Zertifizierungsvertrag	
bio.inspecta <input type="checkbox"/>	Ecocert Swiss AG <input type="checkbox"/>	ProCert AG <input type="checkbox"/>

Eine Ausnahmegewilligung von Bio Suisse zur selbständigen Durchführung der Schädlingskontrolle ist nur möglich, wenn folgender Sachverhalt gewährleistet ist:

Wir bestätigen, dass in den letzten 3 Jahren (bzw. seit Gründung des Betriebs) kein oder lediglich leichter und seltener Schädlingsbefall in den Produktions- und/oder Lagerräumen stattgefunden hat und es ist anzunehmen, dass auch weiterhin keine oder nur seltene und begrenzte Schädlingsbekämpfungsmassnahmen notwendig werden. Bio Suisse toleriert leichten und seltenen Befall, der durch die Anwendung der in den Bio Suisse Richtlinien, Anhang 3 zu Teil III, Art. 2.1 und 2.2 erlaubten Mittel kontrolliert werden kann.

Auszug Anhang 3,

Art. 2.1 Lokale Bekämpfungen mit Fallen oder Frassködern

Zugelassen sind folgende Anwendungen:

Gegen Nagetiere: Fallen und stationäre Köder mit Rodentiziden;

Gegen Insekten: Insektenfallen und stationären Köder (z. B. Gelködern, Schabengele);

Gegen Motten: Pheromonbasierte Verwirrmethoden, sofern sie das Monitoring und den Einsatz von Nützlingen nicht verhindern.

Art. 2.2 Lokale Bekämpfungen mit Sprühprodukten, Schlupfwinkelbehandlungen

In absteigender Priorität können folgende Wirkstoffe eingesetzt werden:

1. Naturpyrethrum ohne Zusatz von Piperonylbutoxid. Als Synergist können Sesamöl oder andere Pflanzenöle verwendet werden

2. Naturpyrethrum mit Zusatz von Piperonylbutoxid als Synergist

3. Synthetische Pyrethroide wie Deltamethrin, Permethrin, Cypermethrin u.a. Nur Formulierungen als Konzentrat zum Anmischen in Wasser und Versprühen in pumpfähigen Behältern sind zugelassen. Aerosole/Spraydosen sind nicht erlaubt.

WICHTIG:

- Die Anforderungen gemäss Bio Suisse Richtlinien, sind einzuhalten, insbesondere Teil III,
- Art. 1.12.3.2 Planung und Durchführung durch den Lizenznehmer oder Lohnunternehmer
- Art. 1.12.3.2 c) Dokumentation
- Art. 1.12.4 Schädlingsbekämpfung bei akutem Befall und
- Anhang 3 zu Teil III, Art. 2.1 und 2.2 (siehe oben)

Datum, Unterschrift:.....

Für weitere Fragen zur Schädlingskontrolle steht Ihnen bei Bio Suisse Claudia Lambelet zu Verfügung,
Tel: 061 204 66 32 oder claudia.lambelet@bio-suisse.ch.